



**vfg**h

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

**Wolfgang Sablatnig, BA**  
Mediensprecher des  
Verfassungsgerichtshofes  
Tel +43 (1) 531 22 1006  
[mediensprecher@vfgg.gv.at](mailto:mediensprecher@vfgg.gv.at)

## Presseinformation

15. Oktober 2018

E 1818/2018

### **3. Piste Flughafen Wien: VfGH lehnt Behandlung der Beschwerde von Bürgerinitiativen ab**

**Keine Bedenken gegen eine Bestimmung des  
Luftfahrtgesetzes und gegen die Luftverkehr-  
Lärmimmissionsschutzverordnung.**

Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung einer Beschwerde von Bürgerinitiativen gegen die Bewilligung für den Bau einer dritten Piste am Flughafen Wien-Schwechat abgelehnt und die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Die Richterinnen und Richter halten in ihrem Beschluss vom 4. Oktober 2018 fest, dass keine spezifisch verfassungsrechtlichen Fragen zu klären waren sowie das Vorbringen einer Verletzung in Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes und einer gesetzwidrigen Verordnung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte.

Die dritte Piste beschäftigte den Verfassungsgerichtshof bereits zum zweiten Mal: Am 29. Juni 2017 hat der Gerichtshof einer Beschwerde der Flughafen Wien AG und des Landes Niederösterreich gegen eine das Projekt

untersagende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts stattgegeben. Das Bundesverwaltungsgericht erteilte in der Folge eine Bewilligung für die dritte Piste, wogegen wiederum die Gegner des Projekts den Verfassungsgerichtshof anriefen.

Die Behandlung dieser zweiten Beschwerde hat der Verfassungsgerichtshof nun abgelehnt. Es waren keine spezifisch verfassungsrechtlichen Überlegungen anzustellen um zu klären, ob die Richter des Bundesverwaltungsgerichts – wie von den beschwerdeführenden Bürgerinitiativen in Zweifel gezogen – vor dem Hintergrund der Diskussion nach der ersten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes eine unbefangene Entscheidung auf Grund eines fairen Verfahrens treffen konnten.

Der Verfassungsgerichtshof hat angesichts des rechtspolitischen Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers und der unterschiedlichen Umstände auch keine Bedenken dagegen, dass die Lärmschutzvorschriften für den Luftverkehr anders geregelt sind als für den Schienen- und Straßenverkehr. Im Gegensatz zu den anderen Bereichen sieht die Luftverkehr-Lärmimmissionschutzverordnung nur objektseitige Schutzmaßnahmen vor, also Maßnahmen etwa an Gebäuden in betroffenen Bereichen.

Im Beschluss des Verfassungsgerichtshofes heißt es u.a. außerdem, dass die durch Fluglärm bewirkte etwaige Einschränkung der Nutzbarkeit von Freiflächen und die Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden „im gewichtigen öffentlichen Interesse an der Luftfahrt gelegen und auch verhältnismäßig“ sind.